



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Happel: Zum Kampf um ein Ehrengericht im ärztlichen Stande

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

ist thatfächlich auch seit der Gründung des neuen Reichs noch zurückgewichen, und die welschen, slawischen und magharischen Wogen bröckeln weiter an der losen deutschen Sprachküste. Ahmen wir das Beispiel unsrer kühnen Volksgesippen in den Niederlanden nach, die ihre Deiche weit ins feindliche Meer hinausbauten und dem tückischen Elemente neue Landstriche abgewannen. Holdern auch wir das schutzlose deutsche Land in der französischen Umarmung mit unsrer waffengewaltigen Kraft ein und vollenden wir Bismarcks Werk der begonnenen Einigung aller deutschen Stämme. Auf dem alten Tummelplatz der französischen Waffen, den belgischen Blachfeldern, wird auch künftig entschieden werden, ob das Deutschtum oder die Franzosen die Vorherrschaft behaupten sollen. Ein Gleichgewicht kann es für Frankreich nicht geben, wohl aber für uns; dann jedoch müssen wir auch die nationalen Sieger sein, die ihre Übermacht niemals gemißbraucht haben.



## Zum Kampf um ein Ehrengericht im ärztlichen Stande



n der Novembernummer des ärztlichen Vereinsblattes vom vorigen Jahre sind von der Redaktion über das wahrscheinliche Nichtzustandekommen ärztlicher Ehrengerichte Betrachtungen veröffentlicht worden, die ich weder für richtig, noch im Interesse des ärztlichen Standes für angebracht halte und deshalb nicht unwiderlegt lassen will.

In dem Artikel heißt es: „Man verschmäh't es, einen Einfluß zu gewinnen auf diejenigen Elemente des Standes, die, außerhalb der Vereinsorganisation stehend, sich über die Regeln des Anstands, der Kollegialität frei hinwegsetzen; man stößt das Recht der Besteuerung von sich, mit welchem man Einrichtungen zur Vinderung materieller Not der Ärzte und ihrer Familien treffen konnte. Und weshalb? Weil nicht alles so geboten wird, wie dieser und jener sich das gedacht hat, weil man ängstlich besorgt ist, den Männern, die sich der von uns selbst geschaffnen Ordnung nicht fügen wollen, einen weit über das sonst übliche Maß hinausgehenden Schutz zu gewähren, weil man Befürchtungen hegt wegen mißbräuchlicher Anwendung von Gesetzesvorschriften, die in keiner Weise möglich ist.“ Zum Schluß heißt es noch: „Es ließe sich über das Thema noch gar vieles sagen, aber es nützt ja nichts, und die Beschäftigung mit dem Thema ist uns verleidet.“

Es ist demnach die Meinung der Redaktion, daß die Mehrzahl der Ärzte das Ehrengericht ablehnt, weil es nicht nach jedermanns Kopf eingerichtet ist, oder weil man allzu zarte, nicht angebrachte Rücksichten auf die unlauteren Elemente des Standes nimmt. Als Erwiderung darauf will ich nur den Tenor der Schriftsätze Enyrim's und Landsbergers aus der Oktobernummer der Vereinszeitung hier vorführen. So sagt Enyrim: „Alle Errungenschaften, welche uns durch die Gewerbeordnung verbürgt sind, sollen den Unsicherheiten einer Ärzteordnung preisgegeben werden, deren Gestaltung in den Händen einer zu Freiheitsbeschränkungen geneigten Regierung liegt — so wichtige Fundamente auf das Spiel gesetzt für ein Phantom!“ Und weiter unten: „Als wesentliches Ergebnis der Ehrengerichte werden wir dabei nur den Verlust der Unabhängigkeit des Arztes ernten. Ich möchte nicht an der Stelle der Ärzte sein, welche dafür die Verantwortung zu tragen haben.“ Landsberger schreibt: „Was sie (die Ärzte) erstreben, läßt sich durch eine geringe Erweiterung des bestehenden und mit Gesetzeskraft ausgestatteten § 5 der Kabinettsordre vom 25. Mai 1887 erreichen. Jedes Mehr aber ist vom Übel, ist eine Gefahr für unsern freien Stand, ist ein Joch, das wir uns ohne alle Notwendigkeit auflegen.“

Das lautet doch etwas anders, als die Redaktion meint! Glaublicher ist ihre Annahme, daß Befürchtungen wegen mißbräuchlicher Anwendung des Gesetzes entstanden sind. Wenn nun aber von der Redaktion die kühne Behauptung aufgestellt wird, daß solche in keiner Weise möglich sei, so weiß ich nicht, wie das zu begründen ist. Doch auch in diesen Befürchtungen liegt offenbar nicht der Beweggrund, daß sich die Mehrzahl der Ärzte gegen den Gesetzentwurf wendet; der Grund wurzelt vielmehr in der Unbestimmtheit des § 13. Alle übrigen Paragraphen des Entwurfs sind dem § 13 gegenüber unwesentlich und des Streitiges nicht wert, den man um sie geführt hat. Was kann daran liegen, ob beamtete Ärzte dem Ehrengerichte unterworfen sind oder nicht, ob der König zwei oder mehr Mitglieder der höchsten Instanz zu ernennen hat? Bei der Form können wohl ehrliche Leute jedweden Standes mitwirken, aber was den Inhalt der Sache angeht, den Grund, wann und weshalb das Ehrengericht eintreten soll, das darf nicht dem Laienurteil überlassen bleiben, dazu dürfen nur Sachverständige, nur Mediziner sprechen. Im § 13 heißt es: „Ein Arzt, der die Pflichten seines Berufs (Berufsthätigkeit?) verletzt, oder sich durch sein Verhalten der Achtung und des Vertrauens unwürdig zeigt, welche der ärztliche Beruf (Stand?) erfordert, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.“ Welche andern Berufspflichten hat denn der Arzt noch als das Heilen kranker Menschen, das Lindern ihrer Not, das Spenden von Trost, wenn das eine oder das andre nicht möglich ist? Verstößt er gegen diesen seinen Beruf in der Art, daß er mit dem Strafgesetze in Konflikt gerät, so hat er sich auf einen Prozeß gefaßt zu machen — und eine Thatsache ist es, daß dies bisweilen vorkommt. Ist der Arzt aber ein nachlässiger Mensch,

dann schadet er sich selbst an seiner Praxis. Sollte in den genannten Fällen auch noch ein Ehrengericht vonnöten sein?

Legt der Beruf aber noch andre Pflichten auf, als die oben aufgezählten, dann ist es vor der Einführung eines Ehrengerichts, durch das Verstöße dagegen geahndet werden sollen, die allerhöchste Zeit, sie zu nennen, und es nicht dem Gutdünken irgend eines Juristen zu überlassen, auszuführen, worin jene Pflichten bestehen. Hier hatte die Thätigkeit des Ärztekammerausschusses einzusetzen, nicht aber bei der Ausarbeitung der Form des Gesetzes, einer rein technisch-juristischen Sache. Und was hat der Ausschuß gethan? Nach einem Antrag Dr. K.s hat er beschlossen, den Minister zu ersuchen, eine ärztliche Ständeordnung auszuarbeiten. Hat man bei diesem Beschluß vielleicht etwas von dem bekannten beschränkten Unterthanenverstande verspürt? Hinsichtlich des Privatlebens der Berufsgenossen ist man schwankend gewesen. Merkwürdigerweise soll es den ehrengerichtlichen Satzungen nicht unterliegen. Will man aber die Ehre des Standes heben, den Stand verbessern, so sollte man genau genommen den Hebel überall ansetzen, an das Privatleben sowohl als an die Berufsthätigkeit.

An und für sich sollte es scheinen, daß Gesetze keinen andern Zweck hätten, als allgemein gültige, gute Gewohnheiten in rechtliche, d. h. für alle verbindliche Formen zu bringen. Aus einem guten Stück der neuern Gesetzgebung geht aber hervor, daß sie auch erzieherisch wirken sollen. Der Gedanke, die Menschen durch die aufs Papier gebrachten Paragraphen zu bessern, ist eben zu verlockend. Wenn die Menschen einmal anders organisiert sein werden, und die nötigen Rechtsbelehrungen der Richter dabei nicht ausbleiben, so ist es vielleicht zu erwarten, daß die Menschen auf diese Weise zum Guten erzogen werden und die Zustände dieser Welt sich in paradiesische umwandeln. Bis dahin aber sollte man als Koeffizienten der Erziehung Elternhaus, Schule, Kirche und ähnliche Größen walten lassen, Gesetze aber nur für die Wahrung bestimmter guter Gewohnheiten und gegen ihre Übertretung in gewissen Fällen aufstellen! Wie das auf unsern Fall anzuwenden ist, möge seine Erörterung weiter unten finden. Hier mag noch ein Beispiel folgen, wie weit verbreitet die Meinung ist, daß die Menschen durch den Strafrichter zum Bessern erzogen werden müssen. Ein Artikel der „Deutschen Tageszeitung,“ der im November vorigen Jahres erschienen ist, schreibt in diesem Sinne: „Daß man kurzerhand fast allgemein gefordert hat, das Verhalten außerhalb des Berufs müsse dem Ehrengericht grundsätzlich entzogen werden, das ist bedenklich und bedauerlich. Kein Beruf muß so vom Vertrauen der Bevölkerung getragen werden wie der ärztliche; keinem Beruf wird so viel anvertraut wie dem ärztlichen. Wenn ein Arzt sein schweres Amt in gewissenhafter Weise ausüben will, dann muß er ein sittlich einwandfreier Mensch sein, dann darf auch sein außeramtliches Verhalten keine schwere Verfehlung aufweisen, sonst wird das

Vertrauen gemindert und damit der Erfolg seines Wirkens beeinträchtigt. Unfers Erachtens wird sich die Regierung nicht abhalten lassen dürfen, in den Entwurf, der dem Landtage vorgelegt werden soll, die Bestimmungen aufzunehmen, daß die Ehrengerichte auch über das Verhalten der Ärzte außerhalb des Berufs zu entscheiden haben. Sie möge diese Bestimmung scharf abgrenzen, peinlichst sorgfältig fassen, daß sie nicht mißdeutet und mißbraucht werden kann; aber darauf verzichten darf sie nicht." Sehr ehrenvoll diese Ansicht der Deutschen Tageszeitung für den ärztlichen Stand! Da ist der Stand der Lehrer, der Religionslehrer, der Richter gar nichts gegen den Stand der Ärzte, wenigstens nichts, soweit es Strafbestimmungen angeht, denn der nichtamtliche Arzt soll sogar über sein außeramtliches Verhalten kontrollirt werden. So ehrenvoll diese Ansichten für den ärztlichen Stand aber auch sein mögen, ihnen zu folgen halten wir für höchst bedenklich, denn was Standesehre und Berufspflichten sind, soll er von der Staatsregierung erfahren, und Laien sollen das Recht haben, Anklagen zu erheben, wenn sie glauben, daß ein Arzt seinen Beruf verletzt, oder durch sein Verhalten sich des Vertrauens unwürdig zeigt, das der ärztliche Beruf erfordert! Die Ärzte, die ihren Standesgenossen die Zumutung machen, sich derartigen ehrengerichtlichen Bestimmungen zu unterwerfen, laden sich in der That eine große Verantwortung auf, und jene Ärzte, die sich gegen solche Bestimmungen nicht mit Entschiedenheit verwahren, zeigen wenig Interesse für das Wohlergehen ihres Standes.

Soll damit aber vielleicht gesagt sein, daß der ärztliche Stand kein Ehrengericht brauche, oder daß es unzweckmäßig sei, ehrengerichtliche Bestimmungen bei ihm einzuführen? Keineswegs! Ehrengerichte können für den ärztlichen Stand wohl etwas gutes schaffen, aber man muß wissen, was man damit erreichen will, und muß genau zusehen, was man damit erreichen kann. Damit, daß man sagt: Wer gegen die Pflichten des Berufs (soll doch wohl Standes heißen?) verstößt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt, hat man zwar alles, aber auch nichts gesagt. Der Begriff Berufspflicht ist ein durchaus unbestimmter, unter den alles mögliche zusammengefaßt werden kann. Hofft man so den Stand vielleicht von seinen unlautern Elementen zu reinigen, ihn zu einem idealen zu machen, so wird dies ebenso vergeblich sein, wie es bei andern Ständen mit und ohne ehrengerichtliche Satzungen ist. Sucht man aber einen Schutz zu schaffen gegen verleumderische Beleidigungen, unehrenhafte und schädigende Handlungen der Berufsgenossen selbst, dann ist die Aufstellung von Satzungen sowohl für ein Ehrengericht, als auch für eine Standesordnung leicht und wirksam zu gestalten, denn dann braucht man nur den § 3 folgendermaßen zu fassen: Das gegenseitige Verhalten der Ärzte zu einander unterliegt ehrengerichtlichen Bestimmungen, und den § 13: Ein Arzt, der durch Wort oder That in nicht zu rechtfertigender Weise einen Berufsgenossen kränkt oder schädigt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Was mittelst eines auf solchen Grundsätzen aufgebauten Ehrengerichts erreicht werden kann, wird jeder Berufsgenosse ohne weiteres einsehen. Sollte die Wirksamkeit manchem zu gering erscheinen, z. B. weil man einem Vollbeding damit kaum etwas anhaben könnte, so möge man doch bedenken, daß nicht für jeden einzelnen Fall auch ein Gesetz erlassen werden kann, daß aber ein Gesetz, das sich auf dem bewährten Grundsatz unsers Sittengesetzes aufbaut: Was du nicht willst, daß man dir thu, das füge auch keinem andern zu, sicherlich wie kein andres den Stand der Ärzte sittlich zu heben vermag. Ebenso wie ich es für unrichtig halte, daß die Redaktion für ein Ehrengericht von der zur Abstimmung gelangten Art eintritt, so muß ich auch ihre Bemerkungen für befremdlich erklären, daß die Ärzte mit der Nichtannahme auch das Recht der Besteuerung von sich gewiesen hätten. Was haben denn Unterstützungsklassen mit einem Ehrengerichte gemein? Bis jetzt ist es im Staate so gewesen, daß man es nicht allein gern gesehen, sondern auch darauf gedrungen hat, daß Berufsgenossen ihre Berufsangehörigen in Fällen der Not unterstützten — und bei dem Stande der Ärzte sollte dies anders sein? Sollten die Ärzte ihre notleidenden Berufsgenossen oder deren Angehörige einer des Standes unwürdigen und das Gefühl verletzenden Bettelei verfallen lassen, weil sie ein Ehrengerichtswesen nicht wollen? Ich halte dies für so lange unwahrscheinlich, bis ich die Gründe hierfür von berufenen Leuten höre, und diese sind der Minister und die Abgeordneten. Dazu kommt noch, daß ein Umlagerrecht, wie es der Ehrengerichtsentwurf vorgesehen hat, für Unterstützung hilfsbedürftiger Ärzte und ihrer Hinterlassenen gar keinen Wert hat. Nach dem ebenfalls von Dr. K. gestellten und vom Ausschuß angenommenen Antrag soll die Bitte vorgebracht werden, daß, wenn der erste und zweite Abschnitt des Entwurfs überhaupt nicht Gesetzeskraft erlangte, doch der dritte Abschnitt — das Umlagerrecht betreffend — als besondrer Gesetzentwurf dem Landtage vorgelegt werde — aber weshalb? weil sonst die finanzielle Existenz der Ärztekammer in Frage gestellt wird!

Haben sich denn die Ärztekammern so um den ärztlichen Stand verdient gemacht, daß man ihrer Existenz zuliebe einen besondern Gesetzentwurf beantragt? Was die Ärzte den Ärztekammern bis jetzt besondres zu verdanken haben, ist mir nicht bekannt; ich bezweifle aber, daß ihnen bei ihrem etwaigen Verschwinden aus ärztlichem Lager viel Thränen nachgeweint werden würden, denn weder die materielle noch die virtuelle Notlage des Standes hat durch sie bis jetzt eine Änderung erfahren.

Dr. Happe!

